

RS Vwgh 1998/9/30 97/13/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z5;

EStG 1988 §27;

LiebhabetV §1 Abs1;

LiebhabetV §2 Abs1;

LiebhabetV 1993 §1 Abs1;

LiebhabetV 1993 §2 Abs1;

Beachte

Besprechung in: JBl 2003, Heft 10a, S. 783 - 796;

Rechtssatz

Auch im Geltungsbereich der Liebhabetverordnungen ist Beurteilungseinheit bei den Überschusseinkünften, zu denen die Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören, die einzelne Einkunftsquelle (Hinweis E 5.8.1993, 93/14/0110). Bei Betätigungen nach § 1 Abs 1 der Liebhabetverordnungen ist daher eine Kriterienprüfung iSd § 2 Abs 1 der Liebhabetverordnungen zur Objektivierung einer Gesamtüberschußerzielungsabsicht nicht in bezug auf das Beteiligungsunternehmen, sondern auf die Beteiligung an sich durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130035.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>